Satzung zur Änderung der Satzung über die Jagdgenossenschaft Dachsberg vom 07.12.2015

Auf Grund von § 15 Abs. 4 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG) vom 25. November 2014 (GBI. S. 550), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GBI. S. 421), sowie § 1 der Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (DVO JWMG) vom 2. April 2015 (GBI. S. 202) hat die Versammlung der Jagdgenossenschaft am 10.02.2022 folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Jagdgenossenschaft Dachsberg beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Jagdgenossenschaft Dachsberg vom 07.12.2015 wird wie folgt geändert:

§ 9 erhält folgende Fassung:

§ 9 Aufgaben der Versammlung der Jagdgenossen

Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere über:

- a) Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft (Übertragung auf den Gemeinderat oder Wahl eines Jagdvorstands),
- b) Art der Nutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
- c) Zusammenlegung oder Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
- d) die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung,
- e) Zustimmung zur Eingliederung eines an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk angrenzenden Eigenjagdbezirks nach § 10 Abs. 4 JWMG,
- f) den Zusammenschluss zu Hegegemeinschaften,
- g) Änderungen der Satzung.
- h) die Erhebung einer Umlage
- § 11 erhält folgende Fassung:

§ 11 Aufgaben des Gemeinderats

- 1. Der Gemeinderat hat die Interessen der Jagdgenossenschaft im Rahmen des § 4 wahrzunehmen. Er ist an die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen gebunden, soweit sich diese im Rahmen der Gesetze halten.
- Der Gemeinderat ist befugt, in eigener Zuständigkeit dringende Angelegenheiten zu erledigen und unaufschiebbare Geschäfte zu vollziehen.

- 3. Der Gemeinderat hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - a) Einberufung und Leitung der Versammlung der Jagdgenossen,
 - b) Durchführung der Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen,
 - c) Führung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, einschließlich der Bestellung von 2 Kassen- und Rechnungsprüfern,
 - d) Führung des Schriftwechsels und Beurkundung von Beschlüssen.
 - e) Vornahme der öffentlichen Bekanntmachungen bzw. ortsüblichen Bekanntgaben,
 - f) Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks
 - g) Abschluss einer Zielvereinbarung über den Abschuss von Rehwild im Pachtgebiet,
 - h) Entscheidung über das Einvernehmen zum Abschussplan,
 - i) Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zu Anträgen auf Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen,
 - j) Abrundung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks.
- § 18 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 18 Verwendung des Reinertrags

- 1. Der Reinertrag aus der Jagdnutzung wird der Gemeinde für Zwecke der Land- und Forstwirtschaft zur Verfügung gestellt. Für Ihre Tätigkeit als Verwalter der Jagdgenossenschaft erhält die Gemeinde einen Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 10 % der Jagdpacht aus dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk. Der Reinertrag ist die Differenz aus den im Haushaltsjahr erzielten Einnahmen und den im Haushaltsjahr getätigten Ausgaben. Zuführungen an die Rücklage sind Teil des Reinertrags.
- § 19 erhält folgende Fassung:

§ 19 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie Kassen- und Rechnungsprüfung

- 1. Ein besonderer Haushaltsplan für die Jagdgenossenschaft wird nicht aufgestellt.
- 2. Die Einnahmen und Ausgaben der Jagdgenossenschaft sind, voneinander getrennt (Bruttoprinzip), unter Angabe von Tag (Datum) und Grund der Zahlung sowie des Zahlungspflichtigen bzw. Empfangsberechtigten in einem Kassenbuch aufzuführen. Für jedes Wirtschaftsjahr (§ 21) ist ein neues Kassenbuch anzulegen. Die Kassenbücher sind jeweils zum Ende des Wirtschaftsjahres mit der Ausweisung des Reinertrags abzuschließen. Die abgeschlossenen Kassenbücher sind anschließend dem vom Gemeinderat bestellten Kassen- und Rechnungsprüfer vorzulegen. Der Prüfer hat in angemessenen Zeitabständen, in der Regel jedoch spätestens nach drei Jahren, in einer Kassenbestandsaufnahme zu ermitteln, ob der Kassenistbestand mit dem Kassensollbestand übereinstimmt, der Zahlungsverkehr, die Kassengeschäfte und die Buchführung ordnungsgemäß erledigt werden, insbesondere die Einnahmen und Ausgaben rechtzeitig und vollständig eingezogen oder geleistet werden und dem Grunde und der Höhe nach den Rechtsvorschriften und Verträgen entsprechen.

§ 22 erhält folgende Fassung:

§ 22 Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft erfolgen in der für die Gemeinde Dachsberg für öffentliche Bekanntmachungen bestimmten Form.

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Im Übrigen behält die bisherige Satzung vom 07.12.2015 ihre Gültigkeit.

Vorstehende Satzung ist in der Genossenschaftsversammlung vom 10.02.2022 in der 32 Mitglieder mit einer Grundfläche von 8.895.756 m² vertreten waren, beschlossen worden.

Dachsberg, den 10. Februar 2022

Dr. Stephan Bücheler Bürgermeister

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Vorstehende Satzung wird genehmigt.

Waldshut Tiengen den

Kreisjagdann Waldshui

Siegel

BEKANNTMACHUNG UND INKRAFTTRETEN DER SATZUNG

Vorstehende Satzung vom 10.02.2022 wurde gemäß der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Dachsberg öffentlich bekannt gemacht, und zwar wie folgt:

1. Einstellung auf der Gemeindehomepage am 08.04.2022

Nachrichtliche Übernahme in das Amtsblatt vom 08.04.2022

Inkrafttreten der Satzung am: 09.04.2022

Die Anzeige an das Kreisjagdamt erfolgte am 09.03.2022

Dachsberg, den 11. April 2022

Das Bürgermeisteramt